

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ober-  
günzburg folgende

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer  
gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist  
das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des  
Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks  
oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der  
Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich  
sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder  
ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden ha-  
ben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder  
den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im  
eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4**

### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt wird.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 DM
für den zweiten Hund	50,00 DM
für jeden weiteren Hund	50,00 DM

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist: für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7**

### **Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigenpflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Obergünzburg, den 04.11.80

Schreck  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 06.11.80 in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.11.80 angeheftet und am 28.11.80 wieder entfernt.

Obergünzburg, den 03.12.80

Schreck  
1. Bürgermeister

# **Zweite Satzung des Marktes Obergünzburg zur Änderung der Hundesteuersatzung**

Vom 14. 09. 1998

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - (BayRS 2024-1-I) erläßt der Markt Obergünzburg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.9.1998, Az.: 201-028-2 genehmigte

## **Satzung**

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.11.1980 geändert durch Satzung vom 28.10.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt:		
für den ersten Hund	60,00 DM	(30,68 €)
für den zweiten Hund	120,00 DM	(61,63 €)
für jeden weiteren Hund	120,00 DM	(61,63 €)

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Obergünzburg, den 14. Sept. 1998

Schmid  
1. Bürgermeister

Beschluß des Marktgemeinderates Obergünzburg vom 03.07.2001 über die centgenaue Umrechnung der Gebühren.

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes  
Obergünzburg

Aufgrund der Art. 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82)  
geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436) er-  
läßt der Markt Obergünzburg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Hundesteuersatzung des Marktes Obergünzburg vom 4.11.1980  
wird wie folgt geändert.

1. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 DM
für den zweiten Hund	80,00 DM
für jeden weiteren Hund	80,00 DM

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Obergünzburg, den 28.10.1982

Schreck  
1. Bürgermeister

# Zweite Satzung des Marktes Obergünzburg zur Änderung der Hundesteuersatzung

Vom 14. 09. 1998

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - (BayRS 2024-1-I) erläßt der Markt Obergünzburg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.9.1998, Az.: 201-028-2 genehmigte

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.11.1980 geändert durch Satzung vom 28.10.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund

60,00 DM

30,68 €

für den zweiten Hund

120,00 DM

61,63 €

für jeden weiteren Hund

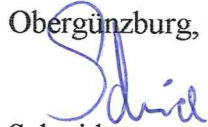
120,00 DM“

61,63 €

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Obergünzburg, den 14. Sept. 1998

  
Schmid  
1. Bürgermeister

